



AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 15/25

Donnerstag, 24. Juli 2025

Bekanntmachung

für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die von der Meldepflicht befreit sind, zu den
Wahlen am 14. September 2025

Am Sonntag, den **14.09.2025**, finden in Nordrhein-Westfalen die allgemeinen Kommunalwahlen, die Integrationsratswahl und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr statt. Voraussetzung für die Teilnahme ist u. a. die Eintragung in ein Wählerverzeichnis.

Wahlberechtigte Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die gem. § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit sind, können nur auf Antrag in das Gladbecker Wählerverzeichnis eingetragen werden. Der Antrag muss bis **spätestens am 29.08.2025** beim Wahlbüro der Stadt Gladbeck, Altes Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck eingegangen sein. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist, die nicht verlängert werden kann; verspätet eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Antragsvordrucke hält das Wahlbüro der Stadt Gladbeck, Altes Rathaus, Zimmer 318, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck bereit.

Gladbeck, den 24.07.2025

Die Bürgermeisterin
Bettina Weist

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Fassung vom 26.06.2025

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. 1980 S. 528), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 26.06.2025 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen im Jahr 2025 am 07.09.2025 aus Anlass des Appeltatenfestes im Rahmen der örtlichen Beschränkungen (Anlage 1 zur Verordnung) bis zur Dauer von fünf Stunden in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Zeiten und Orte öffnet oder Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gladbeck, den 24.07.2025

Stadt Gladbeck
als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung vom 26.06.2025 über das Offenhalten von Verkaufsstellen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 24.07.2025

Bettina Weist
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) in der derzeit gültigen Fassung

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung des Amtes für Migration und Zusammenleben der Stadt Gladbeck vom 23.07.2025

Es wird bekannt gegeben, dass bei der Bürgermeisterin der Stadt Gladbeck, Amt für Migration und Zusammenleben, Neues Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, Zimmer U51, eine Ordnungsverfügung vom 23.07.2025, Aktenzeichen N310195001, für Herrn Van Quyen NGUYEN, ohne festen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, zur Abholung durch den Empfänger oder eine bevollmächtigte Person bereitgehalten wird.

Die vorgenannte Ordnungsverfügung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Gladbeck, den 24.07.2025

Im Auftrag

Foerster

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeberin: Die Bürgermeisterin

Redaktion und Vertrieb: Büro der Bürgermeisterin, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2245, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jede:r Einwohner:in kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.